

Satzung der Fachschaft Human- und Molekularbiologie an der Universität des Saarlandes Saarbrücken

in der Fassung vom 01.05.2016

Erster Abschnitt: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

(1) Zur Fachschaft Biologie gehören alle Studierenden, die an der Universität des Saarlandes für das Fach Human- und Molekularbiologie eingeschrieben sind oder Lehramt Biologie studieren.

(2) In Ausnahmefällen kann auch ein Studierender eines anderen Faches in die Fachschaft Biologie aufgenommen werden, wenn er nachweist, dass er einen Studienschwerpunkt in diesem Fach hat.

§ 2

Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Vollversammlung der Fachschaft
2. Der Fachschaftsrat

§ 3

Rechte der Mitglieder der Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(2) Jedem Mitglied der Universität des Saarlandes kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 4

Vollversammlung der Fachschaft

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft

(2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studierenden über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten.

(3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen

1. Auf Beschluss des Fachschaftsrates,
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Prozent der Fachschaftsmitglieder.

Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der ASTA eine Vollversammlung einberufen.

(4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von den Fachschaftsreferenten des ASTA übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments analog.

(5) Auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.

(6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

§ 5

Fachschaftsurabstimmung

(1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.

(2) Eine Urabstimmung findet statt,

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,

2. auf Schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder.

(3) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.

(4) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für den Fachschaftsrat bindend.

(5) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat.

(6) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen zehn Tagen beim Ältestenrat der Universität angefochten werden (Artikel 29 Abs. 2 SdS).

§ 6

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder des Fachschaftsrats oder des gesamten Fachschaftsrats ist möglich. Der Fachschaftsrat bleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrats geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von einem Semester darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur noch Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrats dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des ASTA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der ASTA nicht innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angaben von Gründen widerspricht.

(3) Der Fachschaftsrat bestimmt einen Leiter für die nächsten Fachschaftsratswahlen, der selbst nicht kandidieren darf. Besteht kein amtierender Fachschaftsrat, so ist die Leitung der Wahl vom ASTA auszuschreiben. Findet sich niemand, der für diese Aufgabe geeignet erscheint, werden die Wahlen vom ASTA durchgeführt.

§ 7

Wahlgrundsätze

Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig.

Zweiter Abschnitt: Der Fachschaftsrat

§ 8

Allgemeine Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Dem Fachschaftsrat obliegt gemäß §90 des Saarländischen Universitätsgesetz (SUG) die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange der Studierenden der Fachschaft.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden, vor allem gegenüber den einzelnen Lehrstühlen, die an der Ausbildung im Fach Human- und Molekularbiologie beteiligt sind

2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage

3. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden

4. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen, insbesondere die Kooperation mit der Université de Strasbourg (Faculté des sciences de la vie)

5. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks

6. Die Information der Studierenden der Fachschaft über studentische Belange

7. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität des Saarlandes

§ 9

Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Durchführung von Orientierungseinheiten für Studierende, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln;

2. Studienberatung der Mitglieder der Fachschaft

3. Beratung von Schülern und Studenten, die sich für ein Studium der Biologie interessieren

4. Die Herausgabe und Sammlungen von verfügbaren Altklausuren

5. Unterstützung der Bildung einer Gemeinschaft durch gemeinschaftliche Aktivitäten, beispielsweise von Grillfesten

6. Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft

§ 10

Wahlen durch den Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wählt:

1. Einen Präsidenten und einen Vertreter

2. Einen Finanzreferenten, der das Konto des Fachschaftsrates führt

3. Einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz

4. Einen Netzwart/Systemadministrator

(2) Bei Bedarf sind zu wählen:

1. Ein Wahlleiter für die Wahlen zum nächsten Fachschaftsrat. Der Wahlleiter darf selbst nicht kandidieren
 2. Ein Leiter der Fachschaftsurabstimmung
 3. Ein Vorsitzender und ein Schriftführer der Vollversammlung
 4. Einen Ältestenrat bestehend aus ehemaligen Fachschaftsrat-Mitgliedern, deren Aufgabe darin besteht den Fachschaftsrat unterstützend zur Seite zu stehen aber kein Stimmrecht hat
- (3) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§ 11

Anzahl der Mitglieder

Der Fachschaftsrat Biologie umfasst fünf bis zehn Mitglieder. Sollte die Zahl auf unter drei Mitglieder sinken, so müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

Erscheint ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates dreimal unentschuldigt nicht zu einer Fachschaftssitzung, so kann es durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt werden.

§ 12

Sitzungsprotokolle

Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Diese Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen auf der Website des Fachschaftsrates zu veröffentlichen. Sie sind auch zu archivieren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig, soweit mindestens zwei Fachschaftsräte anwesend sind.
- (2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen durchgeführt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Spätestens drei Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag ist eine öffentliche Kandidatenvorstellung durchzuführen.
- (4) Die Wahl des neuen Fachschaftsrates soll vor Ende der Amtszeit des alten Fachschaftsrates an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen erfolgen.

(5) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen. Die Wahlvorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt mindestens fünf Vorlesungstage. Sie wird vom Wahlleiter festgelegt, und endet spätestens mit der Vorstellung der Kandidaten.

(6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Biologie nach §1 dieser Satzung. Die Wahlberechtigung wird vom Wahlleiter überprüft.

(7) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Fachschaftsrat zu vergeben sind. Er kann weniger Stimmen abgeben. Stimmenkumulation ist unzulässig.

(8) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit um den letzten Platz entstehen Überhangmandate.

(9) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag. Sie erfolgt öffentlich. Wer kandidiert darf sich nicht an der Auszählung beteiligen. Der Wahlleiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das mindestens die Namen der an der Auszählung beteiligten Kandidaten, das Ergebnis der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält. Das Protokoll der Auszählung ist zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe an den ASTA soll innerhalb von zehn Vorlesungstagen erfolgen.

(10) Die Wahlen zum Fachschaftsrat können innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat der Universität angefochten werden.

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung

Näheres regelt die Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.

Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsurabstimmung

Näheres regelt die Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.

Fünfter Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 15

Änderung der Fachschaftssatzung

Zur Änderung der Fachschaftssatzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung.

§ 16

Kollisionsregelung

(1) Sollten Teile dieser Satzung übergeordneten Vorschriften oder Gesetzen widersprechen. So gelten die Regeln der höherstehenden Vorschriften oder Gesetze.

(2) Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze ihre Gültigkeit verlieren, so behalten die übrigen Paragraphen und Absätze ihre Gültigkeit.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Fachschaftssatzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.